

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 2

Ausgabe: Kiel, den 29. Januar

1948

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen.

Konventsordnung (S. 7). — Berufung in die Landessynode (S. 8). — Landeskirchliches Hilfswerk (S. 9). — Auslegung der Wählerlisten (S. 9). — Rückführung von Toten der Vereinigten Nationen (S. 9). — Auskünfte über belgische Staatsangehörige (S. 9). — Begräbniskassen (S. 9). — Jugendarbeit im Jahre 1948 (S. 9). — Tagungen im Martinshaus (S. 10). — Empfehlenswerte Schriften (S. 10).

III. Personalien (S. 10).

Beilage: Alphabetisches Sachregister für 1947.

BEKANTMACHUNGEN

Konventsordnung.

Kiel/Westerland, im Januar 1948.

Die nachstehende Konventsordnung wird nach erfolgter Beratung im Kreise der Präpste- und Pastorenkonferenzen und nach Einarbeitung der dabei vorgebrachten Änderungsvorschläge in Kraft gesetzt. Wir bitten die Amtsbrüder, bei Fragen nach dem Sinn und der Geltung dieser Ordnung ganz besonders die einführenden Worte zu beachten.

Konventsordnung für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche lebt in der Zuordnung von Amt und Gemeinde. Eine Neuordnung muß daher beides im Auge haben, die rechte Ausrichtung des Amtes und die Förderung des Lebens in der Gemeinde. Der Erneuerung des geistlichen Amtes will die nachfolgende Konventsordnung dienen. Sie knüpft sachlich an die aus der Reformationszeit stammenden Ordnungen für die Zusammenkünfte der Träger des geistlichen Amtes an. Solche Ordnungen sind nicht Gesetze, durch die etwas erzwungen werden sollte, sondern Hilfen, um das Leben einer geistlichen Gemeinschaft recht zu gestalten und zu fördern. Nur der Amtssträger, der selbst bereit ist, sich in eine solche Ordnung zu fügen und sich von ihr leiten zu lassen, wird auch in der Lage sein, in seinem Amt in der Gemeinde rechte Ordnung zu verwirklichen.

1.

Die Konvente sind regelmäßige amtliche Versammlungen der Träger eines geistlichen Amtes der Landeskirche im Bereich einer Propstei. Sie dienen der Herstellung und Pflege brüderlicher Gemeinschaft im Gehorsam gegen das Wort „Einer ist euer Meister, Christus; ihr aber seid alle Brüder“ (Matth. 23, V. 8), ferner der Zurüstung zur rechten Ausrichtung des geistlichen Amtes.

2.

Der Propst leitet den Konvent seiner Propstei. Er kann zu seiner Unterstützung einen Vertreter aus dem Kreis der Konventsmitglieder bestellen.

Mitglieder des Konvents sind alle in einem Pfarramt der Propstei fest angestellten und amtierenden Pastoren, die Pastoren der Anstaltsgemeinden der Propstei, kommissarisch be-

stellte oder mit einem Dienstauftrag versehene Pastoren, Vikarinnen sowie die Hilfsgeistlichen. Als Gäste können geladen werden Pastoren im Ruhestand, Vikare und Kandidaten der Theologie sowie andere Theologen, wenn sie ihren Wohnsitz in der Propstei haben. Der Konvent der ordentlichen Mitglieder kann hinsichtlich des Kreises der in Betracht kommenden Gäste besondere Festsetzungen treffen.

3.

Konvente für mehrere Propsteien können durch den Bischof oder in seinem Auftrag von einem der Präpste einberufen werden. Der Bischof bestimmt in diesem Fall den Leiter des Konvents.

4.

Der Konvent einer Propstei tritt mindestens sechsmal im Jahr zusammen. Er soll möglichst oft, mindestens aber zweimal im Jahr von ganztägiger Dauer sein und alsdann auch eine gemeinsame Mahlzeit in einfacher Form umfassen.

5.

Die Teilnahme am Konvent ist für alle ordentlichen Mitglieder verbindlich. Fernbleiben vom Konvent ist nur aus zwingenden Gründen nach Erteilung des erforderlichen Urteils durch den Propst zulässig.

6.

Der Ort des Konvents ist in erster Linie der Amtssitz des Propstes, doch kann dieser auch andere Orte oder einen Wechsel des Ortes bestimmen. Der Konvent findet grundsätzlich in einem kircheneigenen Raum statt, der in würdiger Weise herzurichten ist. Nur im Notfall soll ein anderer Raum benutzt werden.

7.

Die tatsächlichen und notwendigen Unkosten der Reise und des Aufenthalts trägt bei den pflichtmäßigen Konventen die Propsteikasse.

8.

Die brüderliche Gemeinschaft der Mitglieder des Konvents ist begründet in ihrem Dienst in Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung und Seelsorge. Sie wird laufend ausgerichtet an der Heiligen Schrift. Der Konvent wird daher in der Regel eröffnet mit einer gottesdienstlichen Feier, die entweder vom Propst oder abwechselnd von einem der Konventsmitglieder gehalten wird. Ebenso wird der Konvent mit einer

kurzen liturgischen Feier geschlossen, deren Gestaltung durch die örtlichen Verhältnisse bedingt sein wird. Bei halbtägigen Konventen kann die gottesdienstliche Feier an den Schluß gelegt werden. Es wird empfohlen, im Anschluß an die reformatorischen Ordnungen die gottesdienstliche Feier je nach der Tageszeit als Messe oder Vesper zu halten. Abendmahlsfeiern, möglichst in der Osterzeit und in der Endzeit des Kirchenjahres gehalten, dienen in besonderer Weise der Begründung und Erhaltung brüderlicher Gemeinschaft.

Zum Konvent gehört regelmäßig die gemeinsame Vertiefung in einen Abschnitt der Bibel nach einem festen Plan. Die Bibelarbeit wird abwechselnd von den Mitgliedern geleitet und von allen vorbereitet. Der Text ist in der Ursprache zu lesen, möglichst auch bei alttestamentlichen Texten. Er ist unter dem Gesichtspunkt der Verwendung in Predigt und Unterweisung, aber auch der persönlichen Anwendung zu behandeln.

9.

Jeder Konvent umfaßt die Behandlung eines theologischen Themas durch ein Referat und eine anschließende Aussprache. Die theologische Arbeit des Konvents steht unter dem Gedanken des Dienstes, der ebenso Konzentration auf die Amtsverwaltung wie auch Weite des Blickes für die geistigen Auseinandersetzungen der Zeit und die besondere Lage des Volkes erfordert.

Für das zu behandelnde Thema sind Leitsätze aufzustellen, die den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Konvent an die Hand zu geben sind.

10.

Der Konvent dient auch der Besprechung gemeinsamer Anliegen der Gemeinden der Propstei und der Landeskirche. Fragen des Gottesdienstes, der Seelsorge, der Unterweisung und des Gemeindeaufbaues sollen in offener Aussprache behandelt werden, wobei auf gemeinsames Handeln besonderer Wert zu legen ist.

11.

Der Konvent erfüllt seine Aufgabe erst dann voll, wenn von ihm eine Ordnung der gesamten amtlichen Wirksamkeit und der Lebensführung der Träger des geistlichen Amtes ausgeht, wie beides dem in der Ordination erteilten Auftrag und dem bei der Einführung geleisteten Gelübde entspricht.

Daraus erwächst den Mitgliedern des Konvents Recht und Pflicht zu gegenseitiger brüderlicher Seelsorge. Die brüderliche Fürbitte soll fleißig geübt werden. Es wird erwartet, daß in allen amtlichen und persönlichen Behinderungen und Bedrängnissen brüderliche Hilfe bereitwillig gewährt wird.

Es ist erwünscht, daß jedes Konventsmitglied sich unter älteren und erfahreneren Amtsbrüdern innerhalb oder außerhalb des Konvents einen Helfer wählt, der es in allen inneren und äußeren Schwierigkeiten seines Amtes und seiner Lebensführung zu beraten bereit ist. Darüber hinaus verpflichtet die gemeinsame Verantwortung für das Amt der Kirche jedes Konventsmitglied, darauf zu achten, daß ein Amtsbruder nicht ohne Warnung und Hilfe bleibt, wenn er in seiner Amtsführung oder in seinem Lebenswandel Anstoß erregt. Die Weisung des Herrn (Matth. 18, 15—18) soll ernstlich beachtet werden. Bleibt die unmittelbare Zusprache ohne Erfolg, so soll die Angelegenheit einem Ältestenrat vorgelegt werden, der für jeden Konvent aus dem Kreise der Mitglieder gewählt wird, wobei von dem Propst abzusehen ist. Diesen Ältestenrat kann jedes Konventsmitglied auch von sich aus anrufen, besonders auch zum Ausgleich etwa auftretender Unstimmigkeiten, die nicht durch brüderliche Aussprache überwunden werden können. Es muß mit allem Ernst darüber gewacht werden, daß sich keine Mißhelligkeiten zwischen den Trägern des geistlichen Amtes festsetzen.

Bevor der Propst in Ausübung seiner kirchlichen Aufsichtspflicht in Sachen der Amtsführung und des Wandels der Mitglieder des Konvents zu amtlichen Maßnahmen schreitet, hat er alle Wege brüderlichen Rates und brüderlicher Hilfe zu suchen, die ihm offenstehen.

12.

Auf Grund von Anregungen und Weisungen des Bischofs sowie auf Grund von Anregungen aus dem Kreise der Konventsmitglieder stellt der Propst für den Konvent einen Arbeitsplan auf. Der Bischof kann bestimmte Thesen für die Behandlung im Konvent festsetzen. Falls es ihm erwünscht erscheint, kann er selbst an jedem Konvent teilnehmen oder einen Vertreter zu demselben entsenden.

Über jeden Konvent ist eine Verhandlungsniederschrift zu führen, die mindestens zu enthalten hat die Namen der Anwesenden und der Fehlenden mit kurzer Angabe über den Grund des Fernbleibens, den behandelten Bibelabschnitt, sowie die wichtigsten Gegenstände der Beratungen.

13.

Für das kirchliche Leben in den Gemeinden liegt auf den Pfarrfrauen eine ernste Verantwortung. Der Konvent hat dafür Sorge zu tragen, daß sie für ihre besonderen Aufgaben gerüstet werden und in schweesterlicher Verbundenheit zusammenstehen. Doch entspricht ihre regelmäßige Teilnahme an den amtlichen Konventen nicht dem Charakter der Konvente. Es sollen aber mindestens zweimal jährlich für die Referate Themen gewählt werden, die auch für die kirchliche Wirksamkeit der Frauen von wesentlicher Bedeutung sind. Zu diesen Konventen sind sie einzuladen. Darüber hinaus können im Zusammenhang mit anderen Konventen Sonderveranstaltungen für die Frauen in geeigneter Form stattfinden. In diesem Fall nehmen die Frauen an den gottesdienstlichen Feiern und am Abendmahl regelmäßig teil, ebenso auch andere Familienangehörige der Konventsmitglieder, soweit sie am Orte sind.

14.

Durch die Ordnung der amtlichen Konvente sollen andere regelmäßige oder gelegentliche Zusammenkünfte der Pastoren oder der Pastorenehepaare nicht gehindert werden. Sie haben als Ergänzung eine wesentliche Aufgabe, können aber kein Ersatz sein.

15.

Beim Eintritt in einen Konvent wird das neue Mitglied in schriftlicher Form eingeführt. Hierbei wird ihm die Konventsordnung vom Propst ausgehändigt, soweit er dieselbe nicht bereits aus der Mitgliedschaft in einem anderen Propsteikonvent besitzt.

Der Bischof für Holstein:

H a l f m a n n.

Der Bischof für Schleswig:

W e s t e r.

Berufung in die Landesynode.

R i e l, den 12. Januar 1948.

Da der von der Kirchenleitung berufene Synodale Pastor von Stockhausen sein Amt als Synodaler niedergelegt hat, hat die Kirchenleitung Pastor Thedens in Breklum gemäß § 2, Ziff. 2 und § 4 des Kirchengesetzes über die Bildung der Landesynode vom 4. September 1946 (Kirchl. Ges.-u. V.-Bl. S. 33) als Mitglied in die Landesynode berufen. Pastor von Stockhausen ist gleichzeitig an Stelle von Pastor Thedens zum Stellvertreter für den Synodalen Propst Trepkin berufen worden.

Die Kirchenleitung

H a l f m a n n.

Landeskirchliches Hilfswerk.

Riel, den 19. Januar 1948.

Die Kirchenleitung hat gemäß § 3, Absatz 1 der Verordnung über die Satzung des Landeskirchlichen Hilfswerks vom 3. Dezember 1947 (Kirchl. Gef.- u. B.-Bl. 1948, S. 1) Pastor Dr. Mohr in Rendsburg zum Bevollmächtigten für das Landeskirchliche Hilfswerk und Propst Hasselmann in Flensburg als Mitglied der Kirchenleitung in den Vorstand des Landeskirchlichen Hilfswerks berufen.

Der Ausschuß der Kirchenleitung für das Landeskirchliche Hilfswerk (§ 9 der Verordnung) setzt sich auf Grund der Berufungen durch die Kirchenleitung wie folgt zusammen:

Bischof Wester, Vorsitzender,	} Mitglieder
Pastor Thomsen in Flensburg,	
Kaufmann Ahrens in Riel,	
Präsident Bührke,	

Propst Hasselmann als Mitglied der Kirchenleitung im Vorstand, Pastor Dr. Mohr als Bevollmächtigter, beratende Mitglieder. Konsistorialrat Dr. Epha ist von der Kirchenleitung beauftragt die Geschäfte des Ausschusses zu führen und nimmt in dieser Eigenschaft an den Sitzungen des Ausschusses teil.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Bührke.

S.-Nr. 672 (Dez. I)

Auslegung der Wählerlisten.

Riel, den 12. Januar 1948.

Durch Bekanntmachung vom 24. März 1947 (Kirchl. Gef.- u. B.-Bl. S. 26) war darauf hingewiesen, daß laut Anordnung der Kirchenleitung die Wählerlisten in allen Kirchengemeinden jährlich auszulegen sind, um weiteren Gemeindegliedern die Anmeldung zur Wählerliste zu ermöglichen. Die Kirchenleitung hat bestimmt, daß die Wählerlisten in diesem Jahr vom Ostersonntag bis zum Pfingstmontag auszulegen sind. Für diese Auslegung gelten entsprechend die Ausführungen unserer Bekanntmachung vom 24. März 1947 mit der Maßgabe, daß die Abkündigungen während der vorgeschriebenen Auslegungsfrist wiederholt zu bewirken sind.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Bührke.

S.-Nr. 16 074 (Dez. I)

Rückführung von Toten der Vereinigten Nationen.

Riel, den 12. Dezember 1947.

Die Landesregierung Schleswig-Holstein gibt unter dem 3. Dezember 1947 folgendes bekannt:

Das Hauptquartier der Kontrollkommission in Riel hat entschieden, daß dem Ersuchen ausländischer Dienststellen um Ausgrabung von Angehörigen ihrer Nationen zur Überführung in die Heimat nur mit Genehmigung der Kontrollkommission stattgegeben werden kann. Um Zeitverlust zu ersparen, gilt in künftigen Fällen beim Vorliegen einer Genehmigung der Kontrollkommission die Umbettungsgenehmigung des Ministeriums des Innern als erteilt.

Soweit nicht die betreffenden ausländischen Dienststellen die durch die Ausgrabung entstehenden Kosten selbst übernehmen, wird den Friedhofsverwaltungen empfohlen, sich bei der Auftragserteilung das Formular 80 G zwecks Erstattung als Belastungskosten auszuhändigen zu lassen.

Wir ersuchen, entsprechend zu verfahren.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Bührke.

S.-Nr. 16 371 (Dez. IV)

Auskünfte über belgische Staatsangehörige.

Riel, den 16. Dezember 1947.

„Wie die CC. für das Land Schleswig-Holstein in einem Schreiben vom 2. Dezember 1947 — 12 517/18/Gov. — mitteilt, ist der belgischen Mission (Konsulatsverbindungsstab) in Hamburg die Erlaubnis erteilt worden, mit den einschlägigen Behörden des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung zu treten, um Auskünfte über belgische Staatsangehörige, die im vergangenen Kriege politische Gefangene in Deutschland waren, einzuholen. Ziel der Nachforschungen ist, die belgische Regierung in die Lage zu versetzen, Zahlungen von Pensionen an belgische ehemalige politische Gefangene in Deutschland, an Zwangsarbeiter, die während ihres Aufenthalts in Deutschland Schäden erlitten, oder an die Verwandten dieser Personen festzusetzen. Die Verbindungsbeamten werden Material sammeln über:

- die Geschichte aller Arbeitslager, Arbeitskommandos und Konzentrationslager,
- Einzelheiten der verschiedenen Firmen und Arbeitgeber, die belgische Arbeiter beschäftigten, und
- alle erhältlichen Einzelheiten über die in diesen Firmen arbeitenden Belgier.

Im Auftrage der CC. ersucht das Ministerium des Innern, den belgischen Verbindungsbeamten bei der Durchführung ihrer Aufgaben jede mögliche Hilfe zu gewähren.“

Vorstehendes Rundschreiben der Landesregierung — Ministerium des Innern — vom 6. Dezember 1947 bringen wir zur Kenntnis.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Bührke.

S.-Nr. 16 451 (Dez. I)

Begräbniskassen.

Riel, den 17. Dezember 1947.

Mitglieder der Begräbniskasse pom. u. a. evangelischer Geistlicher vormals zu Stettin, jetzt (19 a) Sangerhausen, Ludwigstraße 8, die mit dem Rentanten derselben, Pastor i. R. Wenkel ebendort, früher in Herzfelde b. Haleben Udm. noch nicht wieder in Verbindung stehen, werden gebeten, ihre Anschrift den „Vereinigten Begräbniskassen für die evangelischen Kirchengemeinden e. V.“, in (24) Wedel-Holstein, Rolandstraße 9, bis spätestens 31. Dezember 1947 mitzuteilen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Dr. Epha.

S.-Nr. 15 862 (Dez. III)

Jugendarbeit im Jahre 1948.

Riel, den 17. Januar 1948.

Das Landesjugendpfarramt gibt folgende Termine für das Jahr 1948 bekannt:

18. April: Tag der evangelischen Jugend.
- 12.—16. April: Mitarbeitererüstzeit in Havetoft.
6. Mai: Himmelfahrt, Jugendtage in Breklum, Rendsburg, Hanerau, Bistensee, Langsee, Ridling, Pinneberg, Lauenburg.
- Juli/August: Lager und Freizeiten.
- 14.—18. September: Herbstfrühtzeit.
19. September: Landesjugendtreffen in Rendsburg.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Schmidt.

S.-Nr. 737 (Dez. V)

